

Hinweise zur Sicherheitsüberprüfung

Die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen im Land Berlin sind im Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BSÜG) in der Fassung vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 711) geregelt. Durch die folgenden Informationen soll eine kurze Zusammenfassung darüber gegeben werden, wer zu überprüfen ist, wozu die Sicherheitsüberprüfung dient und was sie im Wesentlichen umfasst. Für weitere Fragen steht der Geheimschutzbeauftragte/Sicherheitsbevollmächtigte zur Verfügung.

Wer wird überprüft?

Überprüft werden Personen, die eine Tätigkeit ausüben sollen, bei der sie Zugang zu geheimhaltungsbedürftigen Angelegenheiten erhalten oder sich verschaffen können und ihrer Sicherheitsüberprüfung zugestimmt haben (siehe § 2 und § 8 Abs. 2 BSÜG). Hierzu gehören z.B. Mitarbeiter von Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher, aber auch Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind.

Tätigkeiten der genannten Art werden als „sicherheitsempfindliche Tätigkeiten“ bezeichnet.

Wozu eine Sicherheitsüberprüfung?

Fremde Nachrichtendienste versuchen fortwährend, auch an im staatlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten zu gelangen (z.B. durch nachrichtendienstliche Anwerbung von Personen). Dies bedeutet eine ständige Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, die nach dem Grundgesetz verpflichtet ist, für die innere und äußere Sicherheit des Landes und seiner Bürger zu sorgen. Die Sicherheitsüberprüfung von Personen, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben sollen, ist deshalb eine verfassungsgemäße Aufgabe und Pflicht.

Die Bundesrepublik Deutschland ist aber auch als Mitglied der NATO und anderer über- bzw. zwischenstaatlicher Organisationen verpflichtet, beim Austausch von Verschlussachen mit den Partnerstaaten bestimmte Sicherheitsvorkehrungen auf dem Gebiet des personellen Geheimschutzes einzuhalten. Dies geschieht sowohl im nationalen Interesse der Bundesrepublik Deutschland als auch im Interesse der Sicherheit jedes einzelnen.

Was soll die Sicherheitsüberprüfung?

Durch die Sicherheitsüberprüfung soll individuell festgestellt werden, ob einer Person eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übertragen werden kann oder ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die die Zuweisung einer solchen Tätigkeit aus Gründen des staatlichen Geheimschutzes verbieten (so genannte „Sicherheitsrisiken“). Sicherheitsrisiken sind gegeben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die

- Zweifel an der gebotenen Zuverlässigkeit bei der Wahrnehmung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit begründen,
- eine besondere Gefährdung durch Anbahnungs-/Werbungsversuche fremder Nachrichtendienste, insbesondere die Besorgnis einer Erpressbarkeit, begründen,

- Zweifel begründen, dass eine Person sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennt und bereit ist, jederzeit für deren Erhaltung einzutreten.

Ein Sicherheitsrisiko kann auch aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zur Person des Ehegatten oder Lebenspartners gegeben sein.

Bei der Beurteilung, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, sind die Umstände des Einzelfalles maßgebend. Auf ein Verschulden kommt es nicht an.

Welche Maßnahmen umfasst die Sicherheitsüberprüfung?

Es gibt drei Arten von Sicherheitsüberprüfungen, die einfache Sicherheitsüberprüfung (SÜ 1), die erweiterte Sicherheitsüberprüfung (SÜ 2) und die erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (SÜ 3).

Die jeweilige Art der durchzuführenden Sicherheitsüberprüfung richtet sich nach der Sicherheitsempfindlichkeit der Tätigkeit, die der Betroffene wahrnehmen soll. Sie hängt grundsätzlich ab von der Höhe des Geheimhaltungsgrades der Verschlusssachen, zu denen Zugang gewährt werden soll oder sich Zugang verschafft werden kann.

Die Sicherheitsüberprüfung erfolgt durch den Geheimschutzbeauftragten/Sicherheitsbevollmächtigten unter Mitwirkung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport -Abteilung Verfassungsschutz-, das erforderliche Anfragen und Ermittlungen durchführt. Alle Sicherheitsüberprüfungen werden in der Regel nach fünf Jahren aktualisiert, und es wird bei Bedarf sowie bei der SÜ 2 und SÜ 3 regelmäßig nach zehn Jahren eine Wiederholungsüberprüfung durchgeführt.

Die Grundlage für die Sicherheitsüberprüfung ist die von dem Betroffenen abgegebene Sicherheitserklärung. Die Angabe personenbezogener Daten erfolgt auf freiwilliger Basis. Stimmt der Betroffene seiner Sicherheitsüberprüfung zu, ist er zugleich auch verpflichtet, die in der Sicherheitserklärung geforderten Daten anzugeben. Bei der SÜ 2 und SÜ 3 werden die Ehegatten oder Lebenspartner mit deren Einverständnis in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen und die erforderlichen Daten gesondert erhoben.

Die Angaben in der Sicherheitserklärung werden vom Geheimschutzbeauftragten/Sicherheitsbevollmächtigten durch Einsicht in die Personalakten des Betroffenen oder bei Bewerbern anhand von Bewerbungsunterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft. Außerdem erfolgt eine Anfrage an den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zum Betroffenen und bei der SÜ 2 und SÜ 3 auch zum einzubeziehenden Ehegatten oder Lebenspartner.

Von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport -Abteilung Verfassungsschutz- werden im Rahmen der Mitwirkung an Sicherheitsüberprüfungen folgende Maßnahmen durchgeführt:

1. Bei allen Sicherheitsüberprüfungen:

- Anfragen an das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister, das Bundeszentralregister, an Meldebehörden und an Polizeibehörden (zum Betroffenen).
- Anfrage an das „Nachrichtendienstliche Informationssystem (NADIS)“ der Verfassungsschutzbehörden (zum Betroffenen und zum Ehegatten oder Lebenspartner).

2. Bei der SÜ 2 werden zusätzlich durchgeführt:

- Prüfung der Identität des Betroffenen mit Hilfe der Pass- oder Personalausweisnummer oder durch Befragung geeigneter Personen unter Vorlage eines Lichtbildes.
- Anfragen an die Grenzschutzdirektion und die Nachrichtendienste des Bundes (zum Betroffenen).
- Alle unter 1. genannten Maßnahmen zum einzubeziehenden Ehegatten oder Lebenspartner.

3. Bei der SÜ 3 werden zusätzlich die vom Betroffenen angegebenen Referenzpersonen befragt.

4. Zusätzlich können je nach Lage im Einzelfall folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Maßnahmen der nächsthöheren Art der Sicherheitsüberprüfung mit Zustimmung des Betroffenen und der gegebenenfalls einzubeziehenden Person.
- Gespräch(e) mit dem Betroffenen über seine persönliche Sicherheitssituation (soweit dies nach dem Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung geboten erscheint).
- Befragung anderer geeigneter Stellen (z.B. Staatsanwaltschaften oder Gerichte) oder anderer geeigneter Auskunftspersonen, ob und gegebenenfalls welche sicherheitsrelevanten Erkenntnisse über den Betroffenen vorliegen (auch ohne vorherige Kenntnis/Zustimmung des Betroffenen).

Rechtsstaatliches Verfahren, Zweckbindung der Daten, Auskunftsrecht

Sicherheitsüberprüfungen werden unter Wahrung der rechtsstaatlichen Grundsätze durchgeführt. Der Betroffene hat Anspruch, gehört zu werden, bevor er für eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit abgelehnt wird. Zu der Anhörung kann er einen Rechtsbeistand hinzuziehen. Gegen die ablehnende Entscheidung kann er Rechtsmittel einlegen. Ehegatten oder Lebenspartner werden ebenfalls gehört, wenn sich sicherheitserhebliche Erkenntnisse zu ihrer Person ergeben haben, die zur Ablehnung des Betroffenen führen würden.

Die bei der Sicherheitsüberprüfung erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für die Sicherheitsüberprüfung selbst, für bestimmte sonstige Aufgaben des Verfassungsschutzes (Zwecke der Spionage- und Terrorismusabwehr oder zur Abwehr sonstiger extremistischer Bestrebungen von erheblicher Bedeutung), notwendige straf- und disziplinarrechtliche Verfolgungsmaßnahmen, z.B. bei Verratsfällen, und auf Anforderung von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen genutzt werden.

Der Geheimschutzbeauftragte/Sicherheitsbevollmächtigte darf zur Erfüllung seiner Aufgaben Namen, Vornamen, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit(en) sowie den ausgeübten Beruf des Betroffenen und die Aktenfundstellen, Verfügungen zur Bearbeitung des Vorganges sowie beteiligte Behörden in Dateien speichern, verändern und nutzen.

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport -Abteilung Verfassungsschutz- darf darüber hinaus den Familienstand und die Wohnsitze sowie sicherheitserhebliche Erkenntnisse und Erkenntnisse, die ein objektives Sicherheitsrisiko begründen, in Dateien speichern, verändern und nutzen. Die Befugnis zur Datenspeicherung bezieht sich hier auf die Daten des Betroffenen und den in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Ehegatten oder Lebenspartner. Bis auf die sicherheitserheblichen Erkenntnisse und Erkenntnisse, die ein objektives Sicherheitsrisiko begründen, dürfen die Daten auch in der NADIS-Datei gespeichert werden.

Dem Betroffenen und dem in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Ehegatten oder Lebenspartner sowie den im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung befragten Referenz- und Auskunftspersonen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über ihre im Zusammenhang mit der Sicherheitsüberprüfung gespeicherten personenbezogenen Daten bzw. Einsicht in die Sicherheits- und Sicherheitsüberprüfungsakten zu gewähren.

Die „goldene Brücke“ bei nachrichtendienstlicher Verstrickung

Jeder kann ohne eigenes Verschulden zum Zielobjekt fremder Nachrichtendienste werden. Wer Verrat begeht, schadet nicht nur seinem Land, sondern auch sich selbst. Häufig erkennen die Betroffenen aber zu spät, wofür sie missbraucht wurden.

Um aus einer nachrichtendienstlichen Verstrickung oder Verratstätigkeit mit möglichst geringem persönlichen Schaden herauszukommen, bleibt nur die Möglichkeit, sich bei den zuständigen Abwehrbehörden freiwillig zu offenbaren, da diese in einem solchen Falle grundsätzlich von einer Anzeige absehen können. Aber auch für das Strafverfahren und bei den Strafbestimmungen hat der Gesetzgeber „goldene Brücken“ gebaut. Nach § 153 e der Strafprozessordnung und § 98 des Strafgesetzbuches kann in solchen Fällen von einer Strafverfolgung oder Bestrafung abgesehen werden.

Nutzen Sie gegebenenfalls diese Möglichkeiten!

Ansprechpartner sind neben dem Geheimschutzbeauftragten/Sicherheitsbevollmächtigten und den zuständigen Polizei- und Verfassungsschutzbehörden der Bundesländer **folgende Landesbehörden:**

Senatsverwaltung für Inneres und Sport -Abteilung Verfassungsschutz-	Der Polizeipräsident in Berlin -Polizeilicher Staatsschutz-	Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht Berlin
Tel.: 90 129 - 0 (9129) - 0	Tel.: 4664 - 0	Tel.: 90 15 - 0

Beendigung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit

Neben einer aus dienst-/arbeitsrechtlichen Maßnahmen (z. B. Um-/Versetzung) bedingten Beendigung der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit kann der Betroffene jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Geheimschutzbeauftragten/Sicherheitsbevollmächtigten um Entbindung von der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ersuchen. Dem Wunsch ist auch ohne Begründung durch den Betroffenen zu entsprechen. Der Betroffene ist vom Geheimschutzbeauftragten/Sicherheitsbevollmächtigten auf die sich aus seinem Wunsch ergebenden dienst- oder arbeitsrechtlichen oder sonstigen vertraglichen Konsequenzen hinzuweisen.